



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

SPD-Grünen Fraktion
in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Daniel Meslien

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
14.4.2014		2014-04-23	

Bauleitplanung - Änderungen von Bebauungsplänen

Sehr geehrter Herr Meslien,

Sie bitten um Auskunft zu verfahrensrechtlichen Fragen bei Bauleitplanverfahren:

- 1 Muss ein Änderungsantrag einer Fraktion zum B-Plan im Rahmen der letzten Beschlussfassung zur Satzung begründet werden oder ist eine Fraktion frei in der inhaltlichen Ausgestaltung eines Änderungsantrages?**

Das Bauplanungsrecht stellt hier keine anderen Anforderungen als die Kommunalverfassung und die Geschäftsordnung der Stadtvertretung. Generell gilt gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB), dass einem Bauleitplan eine Begründung beizufügen ist, die die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Plans darlegt.

- 2. Welche Folgen hat eine mehrheitlich durch die Stadtvertretung vorgenommene Änderung von wesentlichen Merkmalen eines B-Planes nach der Auslegung im Rahmen der letzten Beschlussfassung zur Satzung?**

Im Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen sind zwei verfahrensleitende Beschlüsse der Gemeinde zwingend notwendig: Der Offenlagebeschluss und der Satzungsbeschluss. Laut Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt der Hauptausschuss über die öffentliche Auslegung von Bauleitplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB; den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB trifft die Stadtvertretung. Wenn die Stadtvertretung im Rahmen der Beratung über den Satzungsbeschluss Änderungen des öffentlich ausgelegten Entwurfs eines Bebauungsplans beschließt, kann der Bebauungsplan nicht in gleicher Sitzung als Satzung beschlossen werden, weil Verfahrensschritte nach § 4a BauGB notwendig sind (s. auch zu 4.).



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09.00 - 12.00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

3. Welche Auswirkungen hat die Stattgabe einer Eingabe aus der Offenlage durch die Stadtvertretung, obwohl die Fachverwaltung diese Eingabe begründet ablehnt?

Wenn einer abwägungsrelevanten Stellungnahme („Eingabe“) zugestimmt wird, ist dies eine Änderung des Planes nach der Offenlage und führt zu einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit.

4. Sind nach einer Offenlage grundsätzliche Veränderungen an B-Plänen möglich und wenn ja, welche Auswirkungen haben diese auf das weitere Verfahren?

Wenn der Entwurf eines Bebauungsplans nach der öffentlichen Auslegung geändert werden soll, gelten die „Vorschriften zur Beteiligung“ nach § 4a Abs.3 Baugesetzbuch:

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 (*Anmerkung: die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans*) geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Änderungen des Entwurfs eines Bebauungsplans sind grundsätzlich immer möglich; erfordern jedoch eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs, wenn die Grundzüge der Planung berührt sind. Das ist z.B. immer dann der Fall, wenn von der Art der Nutzung abgewichen werden soll und eine Baufläche in eine Grünfläche umgewidmet werden soll. Bei Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzung (Geschossigkeit, Grundflächenzahl, überbaubare Grundstücksanteile) ist eine Einzelfallprüfung notwendig: Bei einer erheblichen Veränderung der maximal zulässigen Geschossigkeit von z.B. zwei Geschossen auf fünf Geschosse (oder umgekehrt), sind die Grundzüge der Planung berührt; bei einer geringfügigen Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Grundzüge der Planung ggf. nicht berührt. Aber auch dann ist eine eingeschränkte Beteiligung derjenigen notwendig, die von der Planänderung betroffen sind. Da der Kreis Betroffener bei Bauleitplänen in der Regel schwer abzugrenzen ist, ist auch hier immer eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs vorzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow